

Kampfrichterordnung

§ 1 Zweck

Die vorliegende Ordnung regelt den Erwerb, Verlängerung und Entzug von Kampfrichterlizenzen für den Geltungsbereich des Bremer Karate Verbandes e.V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Voll lizenzierte Kampfrichter sind Landeskampfrichter (LKR)¹. Es wird nicht nach Kata und Kumite unterschieden, ein LKR kann aber durch Erklärung seinen Bereich freiwillig einschränken.

(2) Karateka, die

- a) bereits mindestens einen Lehrgang für den Lizenzerwerb absolviert haben und sich zur Prüfung anmelden können oder
- b) bereits die Prüfungen bestanden haben, weitere Voraussetzungen zum Lizenzerwerb aber noch nicht erfüllt sind,

sind Kampfrichteranwärter. Eine Beschränkung auf Kata oder Kumite ist nicht möglich. Sie können nur als Seitenkampfrichter eingesetzt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

Für die Erteilung einer Kampfrichterlizenz müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Mindestens ein Start auf einer DM oder LM
2. Mindestgraduierung 1. Dan
3. Mindestalter 16 Jahre
4. Gültige Mitgliedschaft im DKV (Jahresmarke)
5. Absolvierung zweier Lehrgänge zum Lizenzerwerb
6. Mindestens ein Einsatz auf einer LM unter Aufsicht des Landeskampfrichtertreferenten und eines Bundeskampfrichters nach dem ersten und vor dem zweiten Lehrgang.
7. Bestehen der theoretischen Prüfung beim zweiten Lehrgang.
8. Bestehen der praktischen Prüfung.

¹ Die männliche Form wird aus Lesbarkeitsgründen verwendet. Die Angaben gelten für alle biologischen und soziologischen Geschlechter gleichermaßen.

§ 4 Lehrgang und Prüfung

- (1) Die Lehrgänge zum Lizenzerwerb sollen längstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen.
- (2) Die Lehrgänge enthalten jeweils einen theoretischen und einen praktischen Teil. An beiden muss teilgenommen werden.
- (3) Die Prüfung erfolgt nur nach Anmeldung durch den Kandidaten. Diese kann bei Anmeldung zum Lehrgang erfolgen. Es müssen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1- 5 beigebracht werden. Der Landeskampfrichterreferent prüft die Voraussetzungen und erteilt eine Zu- oder Absage, letztere mit Begründung. Steht der erste Dan noch aus, kann die Prüfung dennoch abgelegt werden, im Erfolgsfall nach § 2 Abs. 2 lit b. wird eine KR-Anwärterlizenz erteilt.
- (4) Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und der Beteiligung am Lehrgang. Beide Teile werden im Verhältnis 50 zu 50 Prozent gewichtet. Sie besteht aus maximal 40 Fragen, 15 aus dem Bereich Kata und 25 aus dem Bereich Kumite. Die Fragen stammen aus dem Fragenkatalog des DKV, der zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Verfügung gestellt wird². Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.
- (5) Die praktische Prüfung kann nur angetreten werden, wenn die theoretische bestanden wurde. Sie wird entweder beim zweiten Kampfrichterlehrgang vorgenommen oder laufend während einer Landesmeisterschaft. Es sind realistische Kampfsituationen als Kampfrichter zu bewerten. Die Prüfungskommission besteht aus dem Landeskampfrichterreferenten und zwei erfahrenen Landeskampfrichtern oder einem Bundes- und einem erfahrenen Landeskampfrichter. Sie soll pro Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern und kann in Gruppen abgenommen werden. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) Bei Bestehen der Prüfung wird eine Urkunde, die offizielle Kampfrichterkrawatte und ein BKV-KR-Badge übergeben. Kampfrichteranwärter erhalten eine Bescheinigung über das Bestehen. Die Lizenz wird mit Übergabe erteilt.

§ 5 Gültigkeit und Verlängerung

- (1) Die Lizenz ist ab Erteilung bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Erteilung gültig³.
- (2) Liegt keine gültige DKV-Jahresmarke vor, ruht die Lizenz. Die Ruhezeit wird nicht angerechnet, wenn wieder ein eine Marke vorliegt.

² Die Fragen stehen im Bereich Kampfrichter auf www.karate.de zur Verfügung.

³ Beispiel: Prüfung am 30. August 2024 = Ende mit Ablauf des 31.12.2027.

- (3) Eine Verlängerung erfordert während der Laufzeit der Lizenz
- a) den Besuch eines Kampfrichterlehrgangs zur Lizenzverlängerung in jedem Jahr und
 - b) Einsatz auf mindestens zwei Landesmeisterschaften des Bremer Karate Verbandes e.V. und
 - a) Einsatz auf mindestens einer weiteren Landesmeisterschaft eines anderen DKV-Mitgliedsverbandes e.V. sowie mindestens einem privaten Turnier eines DKV-Mitgliedsdojos oder
 - b) mindestens zwei nachgewiesene Einsätze auf privaten Turnieren von DKV-Mitgliedsdojos.
 - c) Abweichungen davon sind auf Antrag beim Landeskampfrichterreferenten möglich.
- (4) Die Laufzeit der Lizenz nach der Verlängerung beträgt immer vom 1.1. des auf die Verlängerung folgenden Jahres bis zum Ablauf des dritten Jahres danach.

§ 6 Fehlverhalten / Lizenzentzug

- (1) Die Lizenz kann auf Antrag des Landeskampfrichterreferenten oder eines Mitglieds des Präsidiums des Bremer Karate Verbandes e.V. ruhend gestellt oder entzogen werden. Dies kann nur bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Deutschen Karate Verbandes e.V. oder des Bremer Karate Verbandes e.V., die Werte der Verbände, den Geist des Karate-Do sowie bei strafbaren Handlungen, insbesondere Verbrechen i.S.d. § 12 StGB, erfolgen.
- (2) Bei Verdacht - auch von dritter Seite - auf einen entsprechenden Verstoß sind der Landeskampfrichterreferent und/oder das Präsidium zu informieren. Sie prüfen die Vorwürfe gemeinschaftlich und stellen den Antrag nach Abs. 3.
- (3) Der Antrag muss den Verstoß ausdrücklich und detailliert beschreiben, ggf. Zeugen benennen sowie Nachweise beifügen. Der Antrag erfordert die Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Ein Ersatz nach § 126 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Dem Kampfrichter ist der Antrag unter Darlegung der Vorwürfe - Zeugennamen können anonymisiert werden - schriftlich per eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zuzustellen und eine schriftliche Stellungnahme binnen vier Wochen zu ermöglichen. Ab Zugang des Antrags ruht die Lizenz.
- (5) Über den Antrag entscheidet das Präsidium, bei schweren Verstößen entscheiden das Präsidium und der erweiterte Vorstand. Hierzu ist ggf. eine Sondersitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (6) Als Strafe können zeitweises Ruhen von mindestens sechs Monaten bis drei Jahre oder der Entzug der Lizenz mit Auflage einer Sperrfrist von bis zu fünf Jahren angemessen zum Tatvorwurf ausgesprochen werden. Die Dauer des Ruhens nach § 6 Abs. 4 ist anzurechnen. In minder schweren Fällen kann das Präsidium eine öffentliche Rüge aussprechen, die anonymisiert auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen ist.
- (7) Der Kampfrichter kann Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet nach Würdigung der Sachvorträge und Beweislage. Eine Revision ist zum Schiedsgericht des DKV nach der Schiedsgerichtsordnung möglich. Der Weg in die ordentliche Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 8 Übergangsregeln

Kampfrichterlizenzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung Gültigkeit hatten, sind unabhängig ihrer Restlaufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gültig. Anschließend werden diese bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 verlängert.

Bremen, 17. Mai 2024